

# Jugendordnung

Triathlon-Verband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Fassung vom 10.03.2018

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

## Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Triathlonsport junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Triathlonsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Triathlonverband Mecklenburg-Vorpommern (TVMV) die folgende Jugendordnung.

### § 1

#### Name

Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im TVMV trägt die Bezeichnung „Triathlonjugend im TVMV“, kurz TJMV.

### § 2

#### Verwaltung

Durch die Jugendordnung werden die Belange der Triathlonjugend im TVMV geregelt. Die TJMV führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des TVMV.

### § 3

#### Aufgaben

Aufgaben der TJMV sind:

1. Förderung des Triathlonsports in seinen verschiedenen Ausgestaltungen auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Stärkung der Jugendarbeit der Vereine und Förderung der Zusammenarbeit der Vereine in der Jugendarbeit.
3. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
4. Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
6. Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.
7. Pflege der internationalen Verständigung.
8. Zusammenarbeit mit dem TVMV-Vorstand.

## § 4 Zugehörigkeit

Mitglieder der TJMV sind alle Kinder und Jugendliche (bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder 19 Jahre alt werden) der Vereine sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

## § 5 Organe

Die Organe der TJMV sind:

1. die Jugendversammlung (JV)
2. der Jugendausschuss (JA)

## § 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TJMV. Sie besteht aus dem Jugendwart des TVMV und den von den Vereinen benannten Delegierten.

## § 7 Stimmrechte in der Jugendversammlung

Stimmrecht haben:

1. der Jugendwart,
2. die Delegierten der Vereine mit folgender Stimmverteilung:
  - a. Vereine mit bis zu 15 gemeldeten Mitgliedern nach § 4 = 1 Stimme,
  - b. Vereine mit bis zu 50 gemeldeten Mitgliedern nach § 4 = 2 Stimmen,
  - c. Vereine mit über 50 gemeldeten Mitgliedern nach § 4 = 3 Stimmen.
3. bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Jugendwartes entscheidend.

## § 8 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der JV sind:

1. Wahl des Jugendwartes,

2. Entgegennahme über die Abrechnung der in der TJMV verwendeten Mittel des vergangenen Jahres,
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes der TJMV,
4. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im TVMV,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 9 Wahlperiode

Die JV findet einmal jährlich statt. Die Leitung der Jugendvollversammlung hat der Jugendwart.

Über Termin und Ort der JV entscheidet der Jugendwart in Absprache mit dem JA.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Jugendwart wird alle 4 Jahre, im selben Jahr wie der Vorstand des TVMV, gewählt.

## § 10 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Vereine oder auf Beschluss des JA, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, ist durch den Jugendwart/in innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JV einzuberufen.

## § 11 Anträge

Anträge zur JV können von den Jugendwarten der Vereine und dem JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JV schriftlich den Jugendwarten und den Vereinen mitgeteilt werden.

## § 12 Abstimmungen und Wahlen

Die JV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

## § 13 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und den Jugendwarten der Vereine und Gemeinschaften nach § 5 der Satzung des TVMV.

## § 14 Aufgaben des Jugendausschusses

Der JA nimmt die Aufgaben der TJMV (§ 3) wahr, soweit diese nicht der JV oder einem anderen Organ des TVMV ausdrücklich vorbehalten sind.

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des TVMV und dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der JVV. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des TVMV zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.

## § 15 Vorsitz

Den Vorsitz des JA führt der Jugendwart. Er vertritt die TJMV nach innen und außen.

## § 16 Arbeitsweise des Jugendausschusses

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, aber mindestens 2 mal im Jahr statt.

Der JA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

## § 17 Inkrafttreten

Die Ordnung der TJMV tritt mit der Beschlussfassung der JV vom **Datum JV** in Kraft.